

des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH)

eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH), eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des amtierenden Sektions-Präsidenten.
- Art. 2 Zweck und Ziel sind durch die Schweizerischen Verbands-Statuten festgelegt und für den Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) verbindlich.
- Art. 3 Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und die Pflege guter Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) kann werden als:

Art. 4.1 Aktivmitglied

Das Aktivmitglied hat aktiver Polizist / aktive Polizistin oder Polizeilicher-Sicherheits-Assistent im Polizeidienst in einem kommunalen Polizeikorps innerhalb des Verbandsgebiets zu sein.

Art. 4.2 Pensionierte

Ein aus dem aktiven Polizeidienst in den ordentlichen Ruhestand ausscheidendes Mitglied kann in der Sektion als pensioniertes Verbandsmitglied verbleiben.

Pensionierte Mitglieder sind wählbar und stimmberechtigt.

Art. 4.3 Passivmitglied

Passivmitglied des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) kann werden:

- vor dem Erreichen des Pensionsalters aus dem aktiven Polizeidienst eines kommunale Polizeikorps ausscheidet
- dem Polizeidienst und dem Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) nahesteht

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin an den Sektionsvorstand.

Passivmitglieder sind wählbar und verfügen über Stimmrecht.

Passivmitglied ist Mitglied des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) aber nicht des VSPB Schweiz.

Art. 4.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH) kann ein Verbandsmitglied ernannt werden, welches sich in besonderer Art und Weise für die Sektion verdient gemacht hat.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;

- b) durch Austritt, welcher auf den 30.6. oder 31.12. eines Jahres zu erfolgen hat;
- c) durch Ausscheiden aus dem Polizeidienst, ausgenommen Fälle gemäss Art. 4;
- d) durch Ausschluss

Art. 6 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Generalversammlung

- a) wenn es die Interessen des Verbandes gröblich verletzt;
- b) wenn es sich weigert, den Statuten gemäss gefassten Beschlüssen nachzukommen oder die Beiträge nicht regelmässig bezahlt.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verband.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe der Sektion sind

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung;
- b) die Generalversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 8 Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind der Urabstimmung zu unterbreiten, sofern ein Drittel aller Mitglieder innert Monatsfrist seit der Beschlussfassung schriftlich darum ersucht.

Die Generalversammlung kann Anträge von sich aus der Urabstimmung unterbreiten.

In der Urabstimmung entscheidet das absolute Mehr, vorbehalten bleiben Art. 25 und Art. 26

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Vornahme des Appells
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
 - 5.1 Der Kassier erstellt eine gesamthafte Jahresrechnung über alle Belange der Verbandstätigkeit.
 - 5.2 Verlesung des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Voranschlag
8. Wahlen
 - 8.1 des Präsidenten
 - 8.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 8.3 der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über Anträge, Eingaben etc.
11. Statutenrevision
12. Wahl des nächsten Tagungsortes
13. Verschiedenes

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und mit Grundgabe verlangen.

Art. 11 Zeitpunkt und Ort der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens einen Monat voraus schriftlich bekannt zu geben.

Art. 12 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts Anderes vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmenberechtigten das geheime Verfahren verlangt.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmberechtigt sind nur die Anwesenden; Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Aktuar 2
- dem Beisitzer 1
- dem Beisitzer 2

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Ressorts, Aktuar, Kassier, Berufsrechtsschutz, Mitgliederverwaltung, Versicherungen, Materialverwaltung, Medien und Kommunikation werden unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

Art. 14 Der Vorstand ist in allen Fragen zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident bzw. der Vize-Präsident führen den Vorsitz von Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Aktuar führt das Protokoll.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt alljährlich der Generalversammlung Rechnung ab. Er ist für die Führung der Kasse verantwortlich. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der gesamte Vorstand.

Art. 16 Die Kontrollstelle, bestehend aus zwei gewählten Rechnungsrevisoren, wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer kann sich ein Rechnungsrevisor zur Wiederwahl stellen.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Schluss des Kalenderjahres die Kassaabrechnung gewissenhaft zu prüfen und den Befund zuhanden der Generalversammlung schriftlich dem

Präsidenten einzureichen. Sie sind befugt, auch während des Jahres Kontrollen vorzunehmen.

Art. 17 Jedes Aktivmitglied ist zur Annahme des ihm übertragenen Amtes verpflichtet. Es kann nach Ablauf von zwei Amtsjahren eine Wiederwahl ablehnen. Das Recht auf Ablehnung erlischt jedoch nach sechs Jahren.

IV. Kassawesen

Art. 18.1 Die Mitglieder entrichten einen an der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten des Dachverbandes, der Verbandszeitung, der reglementarischen Beiträge der Fürsorgeeinrichtung sowie der Sektionsverwaltung.

Art. 19.1 Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 19.2 Einem Mitglied, der seinen Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet, können Mahnspesen im Betrag von Fr. 20.00 auferlegt werden. Nach nochmaliger Nichtbezahlung erfolgt die Betreibung.

Art. 20 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beiträge für den Zentralverband, die Verbandszeitung und die Fürsorgeeinrichtungen übernimmt die Sektionskasse.

Art. 21 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung beschlossene Entschädigung. Sie werden vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Beiträge für den Zentralverband, die Verbandszeitung und die Fürsorgeeinrichtungen übernimmt die Sektionskasse.

Art. 22 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verpflichtungen der Sektion haftet einzig das Sektionsvermögen.

V. Besondere Dienstleistungen

Art. 23 a) Zentralsekretariat des VSPB gemäss den VSPB-Statuten.

b) Vergünstigungen gemäss Liste der Sektionen Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH), PBV Stadt Zürich, PBV Winterthur und des VKPZ (Kanton Zürich).

c) Besondere Leistungen gemäss den VSPB-Statuten Art. 26-29.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Sie erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Über die Auflösung der Sektion entscheidet die Urabstimmung. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Bei Auflösung der Sektion beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Sektionsvermögens.

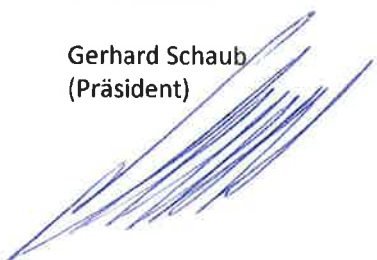
Art. 26 Diese Statuten wurden von der Geschäftsleitung des VSPB überprüft und in der vorliegenden Fassung genehmigt. Sie treten gemäss Annahme durch die Generalversammlung vom **19.03.2025 in Rümlang per 1.01.2026** in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens werden die Statuten vom 15.03.2023 aufgehoben.

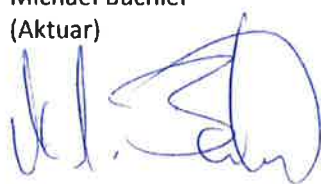
Im Namen des Polizeiverband Kommunalpolizeien Zürich (PVKZH)

Der Vorstand

Gerhard Schaub
(Präsident)



Michael Büchler
(Aktuar)



Im Namen des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter

Die Geschäftsleitung

Emmanuel Fivaz
(Präsident)



Max Hofmann
(Generalsekretär)

